Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 37. Ausgegeben den 14. September 1904.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 28 enthält: (Nr. 10540.) Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover. Vom 8. August 1904.

Nr. 29 enthält: (Nr. 10541.) Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Vom 10. August 1904.

Nr. 30 enthält: (Nr. 10542.) Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover. Vom 4. August 1904.

(Nr. 10543.) Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung. Vom 4. August 1904.

(Nr. 10544.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Usingen und Wiesbaden. Vom 18. August 1904.

Nr. 31 enthält: (Nr. 10545.) Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen. Vom 4. August 1904.

(Nr. 10546.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 8. August 1904.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 40 enthält: (Nr. 3077.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 17. August 1904.

(Nr. 3078.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 18. August 1904.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1894 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 7. Juni 1904 von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 953. v. Hoffmann.

Bekanntmachung der Kur- u. Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Wiederholter Aufruf

gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 16. Juli 1904 für den Zinstermin Weihnachten 1904 aufgekündigten Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen sind die in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführten noch nicht eingeliefert worden.

Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst den entsprechenden Zinsscheinen (Kupons), soweit diese vorausgereicht und noch nicht fällig sind, sowie den Zinsschein-Anweisungen (Talons, unverzüglich an unsere Haupt-Ritterschafts-Kasse hierselbst, Wilhelmplatz Nr. 6, einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird von der Haupt-Ritterschafts-Direktion eine Bescheinigung erteilt und gegen Rückgabe dieser im Verfall-Termine die Kapitalzahlung seitens unserer Haupt-Ritterschafts-Kasse geleistet.

Diejenigen, welche nunmehr die Einlieferung bei unserer Haupt-Ritterschafts-Kasse, Wilhelmplatz Nr. 6, hierselbst

bis zum 1. Februar 1905

nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie gemäß der Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Februar 1858 und des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Dezember 1848 genehmigten Regulativs (Gesetzsamml. 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Spezial-Hypothek, ausgeschlossen und mit ihren Ansprüchen auf den bei dem Ritterschaftlichen Kredit-Institut zu hinterlegenden Barbetrag werden verwiesen werden.

Berlin, den 2. September 1904.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

v. Buch.

Verzeichnis

gekündigter, gegen Barzahlung des Nennwertes einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Für den Termin Weihnachten 1904.

Aeltere Kur- und Neumärkische Pfandbriefe.

Beerbaum,	Nr. 38463.	1000	Rtlr. Kurant.
Beerbaum,	Nr. 38475.	1000	Rtlr. Kurant.
Beerbaum,	Nr. 38483.	500	Rtlr. Kurant.
Beerbaum,	Nr. 38489.	500	Rtlr. Kurant.
Bötzow,	Nr. 42052.	1000	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr 42927.	600	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 42928.	600	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 42931.	600	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 42933.	600	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 42934.	600	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 42946.	600	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 42960.	600	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 42986.	400	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 42987.	400	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 42995.	400	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 43004.	400	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 43026.	200	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 43040.	200	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 43042.	200	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 43047.	200	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 43078.	100	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 43091.	50	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 44466.	800	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 44481.	800	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 44482.	800	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 44484.	100	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 44485.	100	Rtlr Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 44510.	100	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg,	Nr. 44514.	50	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg-Crewitz,	Nr. 44595.	800	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg-Crewitz,	Nr. 44602.	800	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg-Crewitz,	Nr. 44611.	800	Rtlr. Kurant.
Boytzenburg-Crewitz,	Nr. 44632.	400	Rtlr. Kurant.
Diedersdorf,	Nr. 37089.	1000	Rtlr. Kurant.
Dietersdorf,	Nr. 48408.	800	Rtlr. Kurant.
Neu-Galow,	Nr. 37793.	1000	Rtlr. Kurant.
Neu-Galow,	Nr. 37799.	1000	Rtlr. Kurant.
Neu-Galow,	Nr. 37813.	200	Rtlr. Kurant.
Neu-Galow,	Nr. 37817.	200	Rtlr. Kurant.
Neu-Galow,	Nr. 46477.	300	Rtlr. Kurant.
Neu-Galow,	Nr. 46482.	300	Rtlr. Kurant.
Glasow,	Nr. 857.	500	Rtlr. Kurant.
Glasow,	Nr. 865.	100	Rtlr. Kurant.
Glasow,	Nr. 9069.	200	Rtlr. Kurant.
Glasow,	Nr. 52259.	1000	Rtlr. Kurant.
Glasow,	Nr. 52263.	1000	Rtlr. Kurant.

Glasow,	Nr. 52285.	200 Rtlr. Kurant.
Gleißen,	Nr. 916.	500 Rtlr. Kurant.
Görlsdorf,	Nr. 37119.	1000 Rtlr. Kurant.
Groß-Grünow,	Nr. 47859.	1000 Rtlr. Kurant.
Groß-Grünow,	Nr. 47863.	800 Rtlr. Kurant.
Lehnin,	Nr. 14256.	1000 Rtlr. Kurant.
Lehnin,	Nr. 14259.	1000 Rtlr. Kurant.
Lehnin,	Nr. 14264.	1000 Rtlr. Kurant.
Lehnin,	Nr. 14268.	1000 Rtlr. Kurant.
Lehnin,	Nr. 14269.	1000 Rtlr. Kurant.
Lehnin,	Nr. 14274.	1000 Rtlr. Kurant.
Lehnin,	Nr. 14275.	1000 Rtlr. Kurant.
Lehnin,	Nr. 14280.	1000 Rtlr. Kurant.
Lehnin,	Nr. 14287.	500 Rtlr. Kurant.
Lehnin,	Nr. 14290.	500 Rtlr. Kurant.
Lochwitz,	Nr. 36191.	1000 Rtlr. Kurant.
Lochwitz,	Nr. 36194.	500 Rtlr. Kurant.
Lochwitz,	Nr. 36198.	300 Rtlr. Kurant.
Madlitz,	Nr. 12058.	300 Rtlr. Kurant.
Madlitz,	Nr. 12070.	100 Rtlr. Kurant.
Madlitz,	Nr. 12226.	1000 Rtlr. Kurant.
Madlitz,	Nr. 12240.	200 Rtlr. Kurant.
Madlitz,	Nr. 12246.	200 Rtlr. Kurant.
Madlitz,	Nr. 12261.	100 Rtlr. Kurant.
Madlitz,	Nr. 41598.	500 Rtlr. Kurant.
Madlitz,	Nr. 48526.	800 Rtlr. Kurant.
Madlitz,	Nr. 48527.	800 Rtlr. Kurant.
Marienhof,	Nr. 50628.	800 Rtlr. Kurant.
Marienhof,	Nr. 50639.	800 Rtlr. Kurant.
Marienhof,	Nr. 50640.	800 Rtlr. Kurant.
Marienhof,	Nr. 50641.	800 Rtlr. Kurant.
Marienhof,	Nr. 50661.	400 Rtlr. Kurant.
Niemischhof,	Nr. 25352.	1000 Rtlr. Kurant.
Niemischhof,	Nr. 25353.	1000 Rtlr. Kurant.
Niemischhof,	Nr. 25354.	1000 Rtlr. Kurant.
Niemischhof,	Nr. 25366.	300 Rtlr. Kurant.
Niemischhof,	Nr. 25371.	200 Rtlr. Kurant.
Niemischhof,	Nr. 25377.	100 Rtlr. Kurant.
Rehnitz,	Nr. 31648.	1000 Rtlr. Kurant.
Rehnitz,	Nr. 31659.	500 Rtlr. Kurant.
Rehnitz,	Nr. 31661.	500 Rtlr. Kurant.
Rehnitz,	Nr. 31665.	200 Rtlr. Kurant.
Rehnitz,	Nr. 31667.	200 Rtlr. Kurant.
Riegel,	Nr. 28246.	1000 Rtlr. Kurant.
Riegel,	Nr. 28256.	1000 Rtlr. Kurant.
Riegel,	Nr. 28269.	500 Rtlr. Kurant.
Riegel,	Nr. 28270.	500 Rtlr. Kurant.
Riegel,	Nr. 28287.	500 Rtlr. Kurant.
Riegel,	Nr. 28290.	500 Rtlr. Kurant.
Riegel,	Nr. 28308.	300 Rtlr. Kurant.
Riegel,	Nr. 28309.	300 Rtlr. Kurant.
Riegel,	Nr. 28310.	300 Rtlr. Kurant.
Riegel,	Nr. 28313.	300 Rtlr. Kurant.
Wallwitz,	Nr. 28634.	500 Rtlr. Kurant.
Walsdorf,	Nr. 72.	100 Rtlr. Kurant.
Walsdorf,	Nr. 74.	100 Rtlr. Kurant.
Walsdorf,	Nr. 25883.	200 Rtlr. Kurant.
Walsdorf,	Nr. 25892.	100 Rtlr. Kurant.
Walsdorf,	Nr. 25897.	50 Rtlr. Kurant.
Walsdorf,	Nr. 25898.	50 Rtlr. Kurant.
Walsdorf,	Nr. 52292.	200 Rtlr. Kurant.
Winningen,	Nr. 27248.	300 Rtlr. Kurant.
Wuthenow,	Nr. 1811.	500 Rtlr. Kurant.
Wuthenow,	Nr. 1837.	50 Rtlr. Kurant.
Wuthenow,	Nr. 1838.	50 Rtlr. Kurant.
Wuthenow,	Nr. 3269.	200 Rtlr. Kurant.
Wuthenow,	Nr. 26986.	1000 Rtlr. Kurant.
Wuthenow,	Nr. 26989.	1000 Rtlr. Kurant.
Wuthenow,	Nr. 27001.	100 Rtlr. Kurant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) III. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Landsberg a. W.

Der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Helios in Köln a. Rh., eingetragen im Gesellschaftsregister am 11. Januar 1898, wird hiermit unter den in der Genehmigungsurkunde vom 15. Juli 1899 — Amtsblatt Stück 42 für 1899 — enthaltenen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg die Erweiterungsstrecke für die elektrische Straßenbahn in Landsberg a. W. durch die Friedrichstadt daselbst nach Maßgabe des Entwurfes vom 19. Februar 1904 genehmigt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Frankfurt a. O., den 17. August 1904.

(Siegel.)

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

J.-Nr. 1. B. 5773/04.

(2) Der Postgehilfe Daubitz in Lieberose hat am 6. August d. Js. den Postboten Witte dortselbst aus der Gefahr des Ertrinkens durch mutiges und entschlossenes Handeln gerettet. Diese lobenswerte Tat des Postgehilfen Daubitz bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis

Frankfurt a. O., den 8. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(3) Dem Regierungsbezirk Potsdam (Buchstabe E) sind noch die Erkennungsnummern 2500 bis 3499 für die Kraftfahrzeuge zugeteilt worden.

Frankfurt a. O., den 19. August 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(4) Von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern ist an Stelle des Regierungs-Assessors Dr. Kleiner der Regierungsrat von Lamprecht hier zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hierselbst ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 29. August 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(5) Von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie zu Berlin ist Herr Otto Greiffentroch i. F. F. Fischer in Frankfurt a. O. zum Vertrauensmann für den Regierungsbezirk Frankfurt

a. O. gewählt worden. Die Amtstätigkeit des Herrn Greiffentroch beginnt am 1. Oktober d. Js.

Frankfurt a. O., den 9. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(6) Die bevorstehende Herbstbestellung fördert häufig Ueberreste der Vorzeit wie Gräberfelder, Urnen und andere wissenschaftlich wertvolle Fundstücke zu Tage, welche durch die Unkenntnis der Finder zerstört werden.

Im Interesse der Erhaltung dieser vorgeschichtlichen Denkmäler weise ich darauf hin, daß der wissenschaftliche Wert etwaiger Funde nur dann ganz zur Geltung kommen kann, wenn der Fund unberührt bleibt. Derartige Fundstücke besitzen nur selten einen größeren Geldwert und insbesondere enthalten die Urnen erfahrungsgemäß niemals Gold oder sonstige Wertgegenstände.

Ich empfehle den Findern auf das Dringendste, Fundstücke nicht selbst zu berühren sondern für deren Hebung und Verwertung nur nach Anzeige bei dem Königlichen Landratsamte unter Zuziehung des Kreisbaubeamten Sorge zu tragen.

Frankfurt a. O., den 6. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

(7) Auf Grund Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird die alle zwei Jahre stattfindende allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zur Abhilfe der dringendsten Notstände in der evangelischen Landeskirche wiederum am Erntedankfeste, dem 2. Oktober d. Js. in den Kirchen und in der darauf folgenden Zeit in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe gesammelt werden.

Frankfurt a. O., den 7. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz

(8) Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statuts eine Zwangsinnung für das Sattler- und Tapezierergewerbe, deren Bezirk den Stadt- und den Landkreis Landsberg a. W. umfaßt, mit dem Sitze in Landsberg a. W. und unter dem Namen „Sattler- und Tapeziererinnung (Zwangsinnung) zu Landsberg a. W." errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die jetzige Sattler- und Tapeziererinnung (Freie Innung) in Landsberg a. W.

Frankfurt a. O., den 2. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(9) Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich gemäß § 139f der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Guben hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der Blumengeschäfte vorbehaltlich der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 2. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(10) Nachdem der Innungsvorstand auf Grund eines gültigen Beschlusses der Innungsversammlung die Zurücknahme der diesseitigen Anordnung vom 26. März 1899 (abgedruckt Regierungsamtsblatt S. 118) beantragt hat, schließe ich hiermit die Böttcherinnung (Zwangsinnung) zu Friedeberg Nm.

Die Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte, wo die Geschäfte der Innung abgewickelt und etwaige Schulden berichtigt sein werden, in Kraft.

Frankfurt a. O, den 2. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(11) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. August d. J. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinde Salkau im Kreise Züllichau-Schwiebus zum 1. Oktober d. Js. der Stadtgemeinde Schwiebus in demselben Kreise einverleibt wird.

Frankfurt a. O., den 29. August 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(12) Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises West-Sternberg vom 18. August 1904 ist in Gemäßheit des § 2 Absatz 1 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die fiskalische kommunalfreie Dorfaue Groß-Lübbichow, Kartenblatt 2 Parzellen-Nr. 258, 312/19 in Größe von 5,70,52 ha mit dem Gemeindebezirk Gr.-Lübbichow vereinigt.

(13) Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ost-Sternberg vom 24. August 1904 sind die Grundstücke Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 5, 9 und 11 von zusammen 1,98,20 ha Flächeninhalt aus dem Forstgutsbezirk Limmritz ausgeschieden und in den domänenfiskalischen Gutsbezirk Sonnenburg einverleibt worden.

Bekanntmachung des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O.

Denjenigen Personen im Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder, welche für das Kalenderjahr 1905 Wandergewerbescheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen wünschen, sei es, daß sie derartige Scheine für das Jahr 1904 besitzen oder für die früheren Jahre besessen haben, oder daß der Gewerbebetrieb erst neu begonnen werden soll, wird empfohlen, ihre diesbezüglichen Anträge möglichst bald, wenn tunlich, bis zum **1. Oktober d. Js.** unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere bei der Polizeibehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes anzubringen. Wer den Antrag verspätet stellt, kann auf rechtzeitige Erlangung eines Wandergewerbescheines nicht rechnen und hat sich die Folgen hiervon selbst zuzuschreiben.

Die Anträge von Inländern auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für Straßenmusik, Karussels, Schaukeln, Schießbuden und Schaustellungen pp. (§ 55 Ziffer 4 der Gew.-Ordn. f. d. D. R.) unterliegen einer besonderen Prüfung hinsichtlich der Bedürfnisfrage. Ueber die Zahl der für das Jahr 1905 zu erteilenden derartigen Scheine wird spätestens am 10. Dezember d. Js. Beschluß gefaßt werden. Die hier nach dem 10. Dezember eingehenden Anträge können daher nicht mehr berücksichtigt werden. Auch wird schon jetzt bemerkt, daß **neue** Anträge dieser Art nur dann einige Aussicht auf Genehmigung haben, wenn sich die Anträge derjenigen Personen, welche für 1904 bereits Scheine haben und im folgenden Jahre vorerst zu berücksichtigen sind, erheblich vermindern sollten.

Frankfurt a. O., den 6. September 1904.

J.-Nr. 3576/04. B. A. Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Regierungs-Präsidenten zu Köslin.

(1) Landespolizeiliche Anordnung betreffend die Beförderung von Schweinen.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. April 1894 (Reichsgesetzblatt S. 333) die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine für die Provinz Pommern eingeführt worden ist, ordne ich, unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 12. Juli 1892 (Amtsblatt S. 269) in der Fassung vom 3. März 1893 (Amtsblatt S. 107), im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Einschleppung und Verbreitung dieser Seuchen sowie der Maul- und Klauenseuche und auf Grund der §§ 18 und 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409), der §§ 1 und 7 des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Innerhalb der Grenzen des Regierungsbezirks dürfen Schweine, sobald sie über die Grenzen des Gemeindebezirks bezw. der Feldmark hinaus ausgeführt werden sollen, nicht auf öffentlichen Wegen getrieben werden.

Die Beförderung darf nur in Wagen, Käfigen 2c. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot und Streu verhindert.

Ausnahmen bedürfen meiner ausdrücklichen Genehmigung.

§ 2. Die zur Beförderung von Handelsschweinen benutzten Wagen und sonstigen Behältnisse müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt und mit Kalkmilch desinfiziert werden.

Kalkmilch wird hergestellt durch Anrühren von einem Raumteil frisch gelöschten Kalks mit 10 Raumteilen Wasser.

§ 3. Wer den Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 66 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rotlaufs der Schweine sowie der Maul- und Klauenseuche nicht mehr besteht.

Köslin, den 18. August 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Brasch.

(2) Landespolizeiliche Anordnung betreffend die Beförderung von Gänsen.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 223 und 224) die Anzeigepflicht für die mit „Geflügelcholera" und „Hühnerpest" bezeichneten Geflügelseuchen eingeführt worden ist, ordne ich unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 23. Juni 1898 (Amtsblatt S. 159) im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Einschleppung und Verbreitung dieser Seuchen und auf Grund der §§ 18 und 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409), der §§ 1 und 7 des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Das Treiben von Gänsen zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten. Im übrigen darf die Beförderung nur in Wagen, Käfigen, Körben 2c. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot und Streu verhindert.

Ausnahmen bedürfen meiner ausdrücklichen Genehmigung.

§ 2. Die zum Transport von Handelsgänsen benutzten Wagen und sonstigen Behältnisse müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt und mit Kalkmilch desinfiziert werden.

Kalkmilch wird hergestellt durch Anrühren von 1 Raumteil frisch gelöschten Kalks mit 10 Raumteilen Wasser.

§ 3. Wer den Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 66 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Ein-

schleppung und Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

Köslin, den 18. August 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Brasch.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle a. S.

(1) Druckfehlerberichtigung. Im § 9, Stück 48, Jahrgang 1903 der Bergpolizeiverordnung vom 1. 10. 1903 muß es in der 1. Zeile statt § 1 § 7 heißen.

(2) Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 17. Februar 1904 präsentierten Mutung wird der Jocksdorfer Bergbau-Aktien-Gesellschaft in Berlin unter dem Namen „Hertha" das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaudigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A, B, C, D, E, F, F^1, G, A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2187068 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertsiebenundachtzigtausend und acht und sechszig Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Jocksdorf, Klein-Kölzig, Groß-Kölzig und Groß-Tzschacksdorf im Kreise Sorau des Regierungsbezirks Frankfurt a. Oder und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Alaunerzes hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 27. August 1904.

(Siegel).

Königlich Preußisches Oberbergamt.

Nr. 11126.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ost-Cottbus zu Cottbus zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 27. August 1904.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 11126. Fürst.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-postdirektion zu Frankfurt a. O.

Die Cüstriner Postanstalten führen fortan die Bezeichnung Cüstrin 1 (Altstadt), Cüstrin 2 (Neustadt) und Cüstrin 3 (Kietz).

Frankfurt a. O., den 6. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Chronik.

(1) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Professor Dr. Rudolf Busse am Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin zum Direktor des Königlichen Gymnasiums zu Cüstrin zu ernennen.

(2) Des Königs Majestät haben den Dr. jur. Hermann Moritz in Berlin als besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Cüstrin für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht.

(3) Der Steuersupernumerar Hein in Cottbus ist vom 1. September 1904 ab zum Steuersekretär ernannt worden.

(4) Dem Fräulein Anna Halter in Herzershof bei Manschnow, Kreis Lebus, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

(5) Dem Fräulein Frida Arendt in Bralitz, Kreis Königsberg N.-M., ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

(6) Der bisherige Siamesische Konsul in Berlin, Freiher von Merling ist zum Generalkonsul für Siam für das Königreich Preußen mit dem Amtssitze in Berlin ernannt worden.

(7) Im Kreise Königsberg N.-M. ist ernannt worden der Oekonomierat Kretzschmar in Sellin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 35 Sellin.

(8) Im Kreise Sorau ist ernannt worden: der Rittergutsbesitzer von Schoenermark in Nieder-Linderode zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 20 Linderode.

(9) Uebertragen ist eine Kassiererstelle bei dem Postamt 17 (Schlesischer Bahnhof) in Berlin dem Ober-Postpraktikanten Fritsch in Frankfurt a. O.

Vermischtes.

(1) Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Brügge, Diözese Soldin, durch Emeritierung des Pfarrers Reinhardt zum 1. Oktober d. J. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregimente zu.

(2) Der bisherige Hilfsprediger Neuhold in Spandau ist zum Pfarrer der Parochie Lindow, Diözese Sternberg II, bestellt worden.

(3) Der bisherige Hilfsprediger Hans Martin Fritz Rückheim ist zum Pfarrer der Parochie Klosterfelde, Diözese Arnswalde, bestellt worden.

(4) Die Kreistierarztstelle des Kreises Crossen a. O. mit dem Wohnsitze in Crossen a. O. und einem jährlichen Gehalt von 600 Mark ist neu zu besetzen.

Nur solche Bewerber, welche das Fähigkeitszeugnis zur Anstellung als beamteter Tierarzt besitzen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes bis zum 24. d. Mts. bei mir melden.

Frankfurt a. O., den 9. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Bartels.

Redigiert im Büreau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.